

## Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

192/09

Beschluss	
Nr.	vom
wird von Stabsst. 1.1 ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:  
Fachbereich 6, Abteilung 6.2

Bearbeitet von:  
Bär, Amrei

Tel. Nr.:  
82-2526

Datum:  
23.11.2009

1. Betreff: Schallimmissionsprognose Unionbrücke

---

2. Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Verkehrsausschuss	03.02.2010	öffentlich
2. Gemeinderat	29.03.2010	öffentlich

### **Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):**

Der Verkehrsausschuss nimmt das Gutachten „Schallimmissionsprognose Unionbrücke“ zur Kenntnis.

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

192/09

Dezernat/Fachbereich: Fachbereich 6, Abteilung 6.2	Bearbeitet von: Bär, Amrei	Tel. Nr.: 82-2526	Datum: 23.11.2009
---	-------------------------------	----------------------	----------------------

---

Betreff: Schallimmissionsprognose Unionbrücke

---

## Sachverhalt/Begründung:

### 1. Einleitung

Im Rahmen der Planungen des Umbaus der Unionbrücke wurde vom Ingenieurbüro „Akustik und Schallschutz Rosenheinrich – ASR“ eine Schallimmissionsprognose erstellt. Ziel des Gutachtens ist, die zu erwartenden Geräuschimmissionen nach Fertigstellung der Baumaßnahme zu prognostizieren und auf der Grundlage der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) zu bewerten. Hierzu werden die Beurteilungspegel ausgewählter Punkte in den Bereichen um die Brücke für den Prognosehorizont im Jahr 2020 mit und ohne der baulichen Veränderung bestimmt und beurteilt. Das Gutachten dient als Grundlage für das Rechtsverfahren im Rahmen der Planung des Umbaus der Unionbrücke.

### 2. Eingangsdaten

Da nur Änderungen im Straßenbereich geplant sind, wird entsprechend der 16. BImSchV ausschließlich der Straßenverkehrslärm berücksichtigt.

Zur Beurteilung des Anspruchs auf Lärmschutzmaßnahmen wird ein Vergleich zwischen dem „Ohnefall“ (heutige Brücke) und dem „Mitfall“ (mit Brücke als Kreisel) durchgeführt, sowie auf der Grundlage der 16. BImSchV bewertet. Die angesetzten Verkehrsmengen für die beiden Szenarien basieren auf dem Prognosenetzfall für das Jahr 2020, der unter anderem folgende Netzelemente umfasst: Messekreisel, Entwicklung Sparkassenareal und die allgemeine Verkehrsentwicklung bis zum Jahr 2020. Im „Mitfall“ sind zusätzlich die Netzelemente Kreisel Unionbrücke und Durchbindung Gustav-Rée-Anlage berücksichtigt.

### 3. Beurteilung der Schallimmissionen

Die Ermittlung der Schallimmissionen erfolgte entsprechend den Vorgaben der 16. BImSchV getrennt für die Zeitabschnitte 6-22 Uhr (Tag) und 22-6 Uhr (Nacht). Es wurden 53 Immissionspunkte an den Außenwänden der angrenzenden Gebäude im Einzugsgebiet der Baumaßnahme angesetzt. Die unterschiedlichen Gebäudehöhen wurden hierbei berücksichtigt.

Entsprechend der 16. BImSchV besteht im Fall des Umbaus der Unionbrücke ein Anspruch auf Lärmschutz, wenn „der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärm um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tag oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird“ (§1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 der 16. BImSchV). Wird eines der beiden Kriterien erfüllt, spricht die 16. BImSchV von einer „wesentlichen Änderung“ und somit besteht Anspruch auf Lärmschutz.

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

192/09

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Fachbereich 6, Abteilung 6.2	Bär, Amrei	82-2526	23.11.2009

Betreff: Schallimmissionsprognose Unionbrücke

Die Beurteilung nach der 16. BImSchV hat ergeben, dass lediglich für den Immissionspunkt 51 (C&A-Geschäft) die Änderung des Verkehrswegs „wesentlich“ ist. An dieser Stelle erhöht sich der Beurteilungspegel im „Mitfall“ sowohl am Tage als auch in der Nacht um 1 dB(A) gegenüber dem „Ohnefall“. Für den „Mitfall“ wurden 71 dB(A) am Tag und 62 dB(A) in der Nacht prognostiziert. Die Erhöhung ist in erster Linie auf eine steilere Rampe im „Mitfall“ und den leichten Anstieg der Verkehrsbelastung zurückzuführen. Da allerdings die an diesem Immissionspunkt zu schützende Nutzung nur am Tage ausgeübt (Geschäft) wird, so besteht auch nur für diesen Zeitraum ein Anspruch auf Lärmschutz.

An allen anderen Immissionsorten besteht entsprechend der 16. BImSchV kein Anspruch auf Lärmschutz.

Generell ist festzustellen, dass die Beurteilungspegel an den Immissionspunkten 1-10 (Rammersweierstraße und Zeller Straße) sowie an den Immissionspunkten 17-31 (Wilhelmstraße und Luisenstraße) infolge des Rückbaus der Lichtsignalanlage an der Rammersweierstraße und der Wilhelmstraße – trotz eines Anstiegs der Verkehrsmengen – um bis zu 3 dB(A) sinken. Obwohl an ein paar Immissionspunkten Beurteilungspegel über 70 dB(A) tags und über 60 dB(A) nachts prognostiziert werden, besteht entsprechend der 16. BImSchV kein Anspruch auf Lärmschutz, da an diesen Immissionspunkten sich der Beurteilungspegel im „Mitfall“ verringert gegenüber dem „Ohnefall“.

Die Beurteilungspegel an den Immissionspunkten entlang der Gustav-Rée-Anlage bleiben nahezu unverändert. Lediglich an dem Immissionspunkt entlang der Unionrampe ist ein leichter Anstieg der Beurteilungspegel zu verzeichnen. Diese führen aber nicht (mit Ausnahme des Immissionspunktes 51, C&A-Geschäft) zu einer wesentlichen Änderung gemäß 16. BImSchV.

#### 4. Weiteres Vorgehen

Das Gutachten hat somit ergeben, dass lediglich für den Immissionspunkt 51 (C&A-Gebäude) ein Anspruch auf Lärmschutz besteht. Aktiver Lärmschutz (z.B. eine Lärmschutzwand) scheidet aufgrund der Platzverhältnisse aus. Zur Zeit wird geprüft, in wie weit Anspruch auf passiven Lärmschutz besteht (u.a. welche Räume geschützt werden sollen) und wie dieser geartet sein könnte. Sofern die Ergebnisse dieser Prüfung bis zur Ausschusssitzung vorliegen, werden diese mündlich im Ausschuss vorgetragen.

Das vorliegende Gutachten wird Bestandteil des Rechtsverfahrens im Rahmen der Planung des Umbaus der Unionbrücke sein. Die Ergebnisse der zur Zeit laufenden Prüfungen über die Art und Weise des Lärmschutzes für den Immissionspunkt 51 (C&A-Gebäude) werden mit dem Grundstückseigentümer in das Verfahren besprochen.